

BGer 5D_291/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_291_2020

FR: TF 5D_291/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 5D_291/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale Nichteintretensentscheid betreffend eine Kostenbeschwerde; der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ist nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und es steht deshalb einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG).

Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

In der einen Eingabe hält der Beschwerdeführer fest, dass die Kostenverteilung unangenehm ausgefallen sei und der erstinstanzliche Entscheid während der ferienbedingten Büroabwesenheit seines damaligen Anwaltes eingetroffen sei; die Verspätung sei bedauerlich und er danke für allfälliges Verständnis. In der anderen Eingabe hält der Beschwerdeführer fest, dass seine Lösungsvorschläge stets abgelehnt worden seien und die Errichtung einer zutreffenden Kostenverteilung den Grundstein für eine gute Zukunft bilde.

In keiner der beiden Eingaben wird ein verfassungsmässiges Recht explizit oder auch nur dem Sinn nach als verletzt angerufen; es erfolgt nicht einmal eine sachgerichtete Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides zur Fristwahrung.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.